

Lösungen für Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenkassen)



Aktuelle Herausforderungen

Gesetzliche Krankenkassen befinden sich aktuell in einer dynamischen und herausfordernden Situation: Sie müssen besondere Vorschriften beim Umgang mit Pensionsverpflichtungen beachten

BAS-Verordnung zwingt zum Handeln

So müssen gesetzliche Krankenkassen Altersrückstellungen nach der Krankenkassen-Altersrückstellungsverordnung – KK-AltRückV bilden. Diese Verordnung vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) beruht auf der im Jahr 2010 durchgeführten Reformierung der Krankenkassen Landschaft in Deutschland. Ergebnis ist zum einen die Insolvenzfähigkeit für Krankenkassen aufgrund der Aufhebung der Gewährträgerhaftung, womit die PSV-Pflicht einher geht. Da die Verpflichtungen aus den bestehenden Versorgungslandschaften mit betrieblicher Altersversorgung und zum Teil beamtenähnlichen Zusagen das größte Insolvenzrisiko für Krankenkassen darstellen, wird auf den Ausweis und die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ein besonderes Augenmerk gerichtet. Nach unserer Ansicht trägt die aktuelle Darstellung in den Jahresrechnungen dem nicht ausreichend Rechnung, so dass eine detaillierte Bewertung der realen Verpflichtungen und Zahlungsströme von hoher betriebswirtschaftlicher Wichtigkeit ist.

Krankenkassen sind daher qua Verordnung angehalten, bestehende Risiken in Bezug auf ihre betriebliche Altersversorgung transparent und realistisch in der Jahresrechnungen darzustellen und ein entsprechendes Risikomanagement zu implementieren. Konkret sind Krankenkassen verpflichtet, bis zum Jahr 2049 einen ausreichenden Kapitalstock aufzubauen, um den Verpflichtungen nachkommen zu können. Hierbei ist u. a. ein Rechnungszins in Höhe von 4,25% (Höchstrechnungszins) anzuwenden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Anlage der eingezahlten Beiträge eine Rendite in Höhe von mehr als 4,25% erbringen muss, damit im Jahr 2050 der entsprechende Ausfinanzierungsbetrag zur Verfügung steht. In dem vom BAS herausgegebenen Leitfaden zur Bewertung der Altersrückstellungen ist geregelt, wie die entsprechenden Verpflichtungen zu bewerten sind. So muss alle 5 Jahre der aktuelle Stand zu Rückstellungen vor und nach 2050 errechnet werden, damit der Ausfinanzierungsgrad laufend kontrolliert und transparent wird, da nur so eine Kontrolle möglich ist, ob das Ziel bis 2050 erreicht werden kann.

Die Vorteile einer Zusammenarbeit mit adesso benefit solutions

Maximum an Sicherheit durch auf Sozialversicherungsträger spezialisierte Produkte und Dienstleistungen

- Profitieren Sie von unseren Mitgliedschaften in Fachausschüssen und unserem umfangreichen Netzwerk, über das wir bestens über anstehende gesetzliche Änderungen informiert sind.
- Unsere Bewertungsmethodiken und Lösungsansätze sind mit dem renommierten und spezialisierten Wirtschaftsprüfer Dr. Ralf Kohlhepp abgestimmt und entwickelt worden.



adesso benefit solutions GmbH

Adessoplatz 1
44269 Dortmund

T +49 231 7000 3344
F +49 231 7000 3345
E info@adesso-benefit.de
www.adesso-benefit.de

Neue Wege gehen.



Laufend neue Handlungsoptionen durch dynamische Weiterentwicklung

Die aktuarielle Bewertung für Krankenkassen unterliegt einer laufenden Weiterentwicklung. Die Bilanzierungspflicht für Altersversorgungen kann entfallen, wenn durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachgewiesen wird, dass diese Mittel ausschließlich zur Finanzierung der Altersversorgung dienen. Dieses wiederum kann durch Zweckbindung über eine doppelseitige Treuhandkonstruktion (Contractual Trust Arrangement – CTA) erfolgen. Die so gebundenen Mittel sind dem Zugriff Dritter entzogen und können somit auch nicht im Rahmen einer weiteren Abschmelzung der Rücklagen, wie zuletzt im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz, mit einer Abführungsverpflichtung belegt werden.

Gesetzliche Krankenkassen müssen bei der Rückdeckung ihrer Verpflichtungen zudem entsprechende Anlagevorschriften beachten. So muss die Anlage mündelsicher erfolgen, was Krankenkassen zu einer sehr konservativen Anlagezwingt.

Was gesetzliche Krankenkassen jetzt in Bezug auf bAV konkret tun müssen

Für Krankenkassen gibt es somit folgende To dos:

1. Ausfinanzierung der bestehenden Zusagen bis spätestens 2050 unter Beachtung einer entsprechenden Insolvenzsicherung und Anlagerichtlinie
2. Neuzusagen müssen ebenfalls von Beginn an ausfinanziert werden und insolvenzgesichert sein unter Beachtung der Anlagerichtlinie.
3. Optimierung des Risikomanagements durch lfd. Controlling der Rückstellungen. Verhinderung der Gefahr eines verzerrten Bildes u. a. durch Verwendung eines unrealistischen Zinses und der Verwendung von „normalen“ Sterbetafeln.

Wie die adesso benefit solutions dabei unterstützen kann

Die adesso benefit solutions hilft gesetzlichen Krankenkassen dabei die Ziele zu erreichen und dabei die Verordnungen effektiv umzusetzen u. a. mit folgenden Leistungen und Produkten:

- Erstellung einer Risikomatrix über die Altersversorgungslandschaft unter Berücksichtigung rechtlicher, administrativer und finanzieller Risiken, um Handlungsfelder zu identifizieren
- Jährliche Erstellung eines Gutachtens zu Finanzierungsgrad bzw. Bewertung der Aktivseite (Betrachtung vor 2050, nach 2050)
- 4,25 % stellt Höchstrechnungszins dar. abs ermittelt mit individueller Bewertungsmethodik „richtigen“ Zins und wendet passendere Sterbetafeln in Abstimmung mit der Krankenkasse an, um ein realistisches Bild zu erhalten.
- Erstellung von Konzepten zur sicheren Ausfinanzierung der bestehenden Zusagen über CTA (adesso partner trust)
 - ✓ Ausweis Jahresrechnung (gar nicht mehr oder nur teilweise)
 - ✓ Bilanzverkürzung
- Übernahme der Administration unter Einsatz von moderner IT und Portallösungen.
- Kooperation mit Vermögensverwalter Donner & Reuschel, der Fonds anbietet, der Anlagevorschrift der Krankenkassen berücksichtigt.

Sie möchten mehr über unsere Lösungen für Sozialversicherungsträger erfahren? Besuchen Sie gern unsere Webseite www.adesso-benefit.de/pension-partner-modell und vereinbaren Sie einen Termin.

